

1. Allgemeines

Für alle Verkäufe, Lieferungen, Werklieferungen, Werkleistungen, Wartungsverträge, Installationen und sonstigen Leistungen zwischen uns und unseren Kunden gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische und mündliche Abmachungen und Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich von uns widersprochen wird.

2. Angebot und Entwurf

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Abweichende Bedingungen in einer Gegenbestätigung des Kunden werden nur wirksam, wenn wir uns mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklären. Alle in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich aufgeführten Teile und Leistungen sind, soweit erforderlich, nach unseren Weisungen bauseits auszuführen. Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Preise des Angebotes gelten bei Lieferung mit Aufstellung nur bei Bestellung der ganzen angebotenen Anlage unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Montage und der hieran unmittelbar anschließenden Inbetriebnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung bei Bestellung des angebotenen Lieferumfangs. Als ununterbrochen gilt auch eine Montage, die durch unser Verschulden unterbrochen wurde. Wir sind berechtigt, etwa nach Angebotsabgabe vor Vertragsabschluss eintretende Preis- und Lohnerhöhungen zu berechnen. Im übrigen sind wir auch nach Vertragsabschluss bei Geschäften mit Kaufleuten berechtigt, die Preise zu ändern, wenn die für den Preis maßgeblichen Kostenfaktoren sich geändert haben oder unser Lieferant seine Preise nachweislich erhöht hat. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten gilt dies nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll. Nicht vereinbarte Arbeiten werden nach Lohn- und Materialaufwand berechnet. Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Klarstellung der Ausführung der Anlage, vor Beibringung der erforderlichen Genehmigungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Verzögert sich die Lieferung oder die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über. Er hat uns die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Sind wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, gleich ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten - wie Betriebsstörungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energiemangel an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtung gehindert, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise, auch wenn bereits Lieferverzug vorlag. Wird durch die oben genannten Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind bei Geschäften mit Kaufleuten dann ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten und des Inhabers nicht vorliegen, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf 10% des Rechnungswertes unserer Ware oder Leistung, hinsichtlich derer Verzug oder Unmöglichkeit vorliegt, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns bzw. unseren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nicht vorliegen.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab unserem Werk. Sie schließen keine Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung und Stempelkosten ein. Aufträge, für welche Preise nicht vereinbart sind, werden zu angemessenen Tagespreisen berechnet. Die Preise gelten

nur für den im Angebot angegebenen Verwendungsort.

5. Lieferung und Versand

Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl durch Bahn, Post, Spedition oder eigenen Lkw. Die Wahl von geeignetem Verpackungsmaterial behalten wir uns vor. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Versandkosten. Bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Auslieferung bzw. des Versandes geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen, Preisstellung und Berechnung gelten in Euro. Alle nach Verkaufsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen des Wechselkurses des Euro treffen den Besteller. Die Rechnungen sind zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb 30 Tagen rein netto ohne Abzug. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen gehen vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an zu Lasten des Bestellers und sind sofort zahlbar. Bei Zielüberschreitung können als Verzugskosten 3% über Bundesbankdiskont berechnet werden. An unbekanntem Besteller wird nur gegen Nachnahme versandt oder auch gegen Voreinsendung des Rechnungsbetrages.

Bei Annahme von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit unseres Bestellers voraus. Bei Bekanntwerden von Gründen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel an der weiteren Einhaltung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Bestellers bieten, z.B. Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellungen, u.ä., sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen können hieraus nicht geltend gemacht werden. Dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist nur dann zulässig, soweit die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

7. Montage

Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Die Montagekosten umfassen weder Reisekosten, noch Auslösung, Zuschläge für Überstunden (+ 25%), Nacharbeit (+ 50%) und Sonntags- und Feiertagsarbeit (+ 100%) werden bei Bedarf extra berechnet. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese werden zusätzlich berechnet. Die mit dem Einbau der Anlage im Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebnahme als fertiggestellt. Wird die Montage durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die anzufordernden und jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften des Lieferers genau zu beachten.

8. Haftung für Mängel und Lieferungen

8.1 Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

8.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 12 Monaten seit erfolgtem Einbau, nachweisbar Infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechten Baustoffen oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden.

8.3 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offene und verdeckte Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich dem Lieferer mitzuteilen.

8.4 Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

8.5 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

8.6 Durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird der Ablauf der Garantie- und Verjährungsfrist nicht gehemmt.

8.7 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und uns auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Mängelhaftung entfällt weiterhin, wenn an dem Liefergegenstand Eingriffe oder Veränderungen anders als durch unsere Beauftragte vorgenommen sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Wir müssen jedoch vor Beseitigung des Mangels verständigt werden.

8.8 Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen. Der Besteller kann statt diesem Rücktrittsrecht Minderung verlangen.

8.9 Für Instandsetzungen, ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

8.10 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden), sind ausgeschlossen.

8.11 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

8.12 Wir stehen ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

9. Haftungsausschluss, Schadensersatz

Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung sind Ansprüche jeglicher Art aus Verschuldenshaftung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z.B. wegen Beratungs- Montagefehlern, Reparaturschäden, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, schuldhafter Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung) ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Falschlieferung oder Unmöglichkeit.

10. Recht des Lieferers, auf Rücktritt

10.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Ziffer 3, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat.

11.2 Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z.B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrags) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der

erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Besteller nicht gestattet.

11.3 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen, hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

11.4 Falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen ohne dass der vorherige Zustand wieder hergestellt werden muss, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Besteller ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

11.5 Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

11.6 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnungen.

11.7 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.8 Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, wie wir die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen haben. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat uns der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Bestellers die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

11.9 übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt sind.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Kleve. Es gilt das deutsche Recht.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich. Die durch Wegfall der unwirksamen Bestimmungen entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszuführen.